Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz SE, München

im Folgenden: „**AZSE**"

und der

Allianz Climate Solutions GmbH, München

im Folgenden: „**ACS**"

§ 1

Beherrschung durch die AZSE

1. Die ACS unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der AZSE. Die AZSE ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der ACS hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

2. Die AZSE wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben.

§ 2

Gewinnabführung

1. Die ACS verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die AZSE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um die Beträge, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausschüttungsgesperrt sind. Als Gewinn darf nur der Betrag abgeführt werden, der nach Abzug der durch Gesetz, Verordnung oder aufsichtsbehördlich vorgeschriebenen Zuführungen verbleibt. § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

2. Die ACS kann mit Zustimmung der AZSE Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der AZSE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als

Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3

Verlustübernahme

1. Die AZSE ist entsprechend den Vorschriften des Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO i.V.m. § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

2. Die ACS kann von der AZSE auch während eines Geschäftsjahres Abschlagszahlungen auf den Verlustausgleichsanspruch nach § 3 Abs. 1 verlangen. Der Gesamtbetrag der geleisteten Abschlagszahlungen darf die Höhe des zu erwartenden Verlustausgleichsanspruchs nicht überschreiten. Stellt sich bei Feststellung des Jahresabschlusses heraus, dass die geleisteten Abschlagszahlungen den tatsächlichen Verlustausgleichsanspruch übersteigen, hat die ACS der AZSE den übersteigenden Betrag innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Jahresabschlusses zu erstatten. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist ist ein möglicher Erstattungsanspruch der AZSE in Höhe des jeweils gültigen 1-Monats-Euribor zuzüglich 100 Basispunkte p.a. zu verzinsen. Vor Feststellung des Jahresabschlusses hat die ACS geleistete Abschlagszahlungen auch dann weder vollständig noch teilweise an die AZSE zu erstatten, wenn aktualisierte Prognosen ergeben, dass der auszugleichende Verlust voraussichtlich geringer sein oder gar nicht anfallen wird.

§ 4

Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der AZSE und der Gesellschafterversammlung der ACS.

2. Der Vertrag wird nach Vorliegen der unter Abs. 1 genannten Zustimmungen mit seiner Eintragung in das Handelsregister der ACS wirksam und gilt für die Zeit ab dem 1. Januar 2018. Die Beherrschung gemäß § 1 gilt in jedem Fall erst ab Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der ACS.

3. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 fest abgeschlossen und verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

4. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund ist dabei insbesondre anzusehen, wenn die

Beteiligung der Allianz SE an der ACS ganz oder teilweise veräußert wird oder ihr nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der ACS zusteht.

5. Die Verlustübernahmeverpflichtung aus diesem Vertrag, mit Ausnahme der Erstattungspflicht gemäß § 3 Abs. 2, ist jeweils mit dem Ablauf des Bilanzstichtags in Höhe des jeweils gültigen 1-Monats-Euribor zuzüglich 100 Basispunkte p.a. zu verzinsen.

6. Die Gewinnabführungsverpflichtung gemäß § 2 ist mit dem Ablauf des Tages nach der Feststellung des Jahresabschlusses in Höhe des jeweils gültigen 1-Monats-Euribor zuzüglich 100 Basispunkte p.a. zu verzinsen.

7. Es gilt jeweils die Zinsberechnungsmethode act / 360. Der erste Tag des Zinslaufes ist zu verzinsen. Der Tag der Zahlung bleibt zinsfrei.

§ 5

Ausfertigungen

Von diesem Vertrag werden zwei Exemplare ausgefertigt.

München, 13. Februar 2018

Allianz SE

.....
Dr. Helga Jung

.....
Niran Peiris

München, 13. Februar 2018

Allianz Climate Solution GmbH

.....
Dario Danelutti

.....
Anna Simone Ruiz-Vergote